

Neuordnung der kirchlichen Buße

Zum Ordo Paenitentiae 1974

Univ.-Prof. Dr. Hans Bernhard Meyer SJ

112

Während diese Zeilen geschrieben werden, befindet sich die deutsche Studienausgabe des römischen Ordo Paenitentiae vom 7. Februar 1974 im Druck. Sie kann sicher mit großem Interesse rechnen. Denn in Sachen Buße und Beichte drückt uns seit langem ganz beträchtlich der Schuh.

Was ist an dem neuen Ordo wirklich neu? Die Frage ist von Bedeutung, weil manche ihre Erwartungen – z. B. bezüglich der Sakramentalität der Bußgottesdienste – nicht erfüllt sehen werden. Um aber dem Ordo gerecht zu werden, sollte man ihn, was Sprache und Inhalt angeht, mit dem Titulus IV, cap. 1–5, des bisherigen *Rituale Romanum* vergleichen. Dann sieht man sehr rasch und deutlich, wieviel sich geändert hat. Wir wollen versuchen, die wichtigsten Punkte hervorzuheben. Dabei ist zu bedenken, daß es um einen liturgischen Ordo geht, der sich mit gottesdienstlichen Fragen befaßt. Daher werden manche Bereiche, wie z. B. die so wichtige private Buße im alltäglichen Leben einzelner Christen oder christlicher Gruppen und Gemeinschaften, nicht eigens behandelt.

Allgemeine Charakteristik

Trotzdem kann man es als eine charakteristische Eigenschaft des neuen Bußordo bezeichnen, daß er die *Vielfalt der Bußwege* bewußt berücksichtigt. Damit wirkt er der weit verbreiteten Auffassung entgegen, als sei die sakramentale Beichte und Absolution des einzelnen, der einzige Weg zur Vergebung der Sünden vor Gott und zur Versöhnung mit der Kirche. Schon die Vorbemerkungen (2–4.7) weisen darauf hin, daß die „Taufe zur Vergebung der Sünden“ das Grundsakrament der Umkehr zu Gott ist, daß in der Eucharistiefeier Christus als „Opfer unserer Versöhnung“ gegenwärtig ist und dargebracht wird, daß der Herr darüber hinaus ein eigenes Sakrament der Buße gestiftet hat und daß schließlich auch die Bußelemente der Eucharistiefeier (z. B. der Bußakt), die Bußgottesdienste, daß das Ertragen von Leid und Werke der Barmherzigkeit und Nächstenliebe Formen christlicher Buße sind.

Ein weiteres Charakteristikum des neuen Ordo ist die Betonung des kirchlichen und *Gemeinschaftscharakters* der Buße: „Von der Versöhnung der Bußer im Leben der Kirche“ (Nr. 3), „Die Buße im Leben und in der Liturgie der Kirche“ (Nr. 4), „Die Versöhnung mit Gott und mit der Kirche“ (Nr. 5), „Von der Aufgabe der Gemeinde bei der Feier der Buße“ (Nr. 8), so lauten einige Überschriften im Abschnitt II und III der Vorbemerkungen. Und die sakramentale Beichte und Absolution des einzelnen wird zwar „einziger ordentlicher Weg der (sakramentalen) Versöhnung der Gläubigen mit Gott und der Kirche“ (Nr. 31) genannt, aber neben ihr gibt es, wie wir sehen werden, noch drei Formen der gemeinschaftlichen Feier der Buße. Der Ordo läßt keinen Zweifel daran, daß die Sünde eine Beleidigung Gottes und die Buße Umkehr zu ihm ist; aber er betont zugleich, es seien aufgrund der „Ordnung des Heils alle Menschen so durch übernatürliche Bande miteinander verknüpft, daß die Sünde des einzelnen auch den übrigen schadet, so wie ihnen die Heiligkeit des einzelnen zugute kommt. Deshalb führt die Buße immer auch zur Versöhnung mit den Brüdern, denen die Sünde schadet. Überdies tun die Menschen oft gemeinsam Unrecht. Sie helfen einander aber auch, wenn sie Buße tun. So schaffen sie . . . gemeinsam mit allen Menschen guten Willens

in dieser Welt Gerechtigkeit und Frieden.“ (Nr. 5) Damit ist der Individualismus, der gerade in der Auffassung vom Bußsakrament sehr stark verbreitet war, überwunden.

Ein weiterer Grundzug des neuen Ordo hängt mit dem eben genannten zusammen: Die Bußliturgie hat bei allem Ernst einen frohen, ja *Feiercharakter*. Es soll spürbar werden, daß „im Himmel Freude herrscht über einen Sünder, der umkehrt“, daß wir ein Fest feiern und uns freuen müssen, wenn ein Bruder, der tot war, wieder zum Leben kommt (vgl. Lk 15,7.32; Ordo Paenitentiae Nr. 6). Von allen liturgischen Formen der Buße gilt daher, was der Ordo vom Bußsakrament sagt: „Bei der Feier dieses Sakramentes bekennt die Kirche jedesmal ihren Glauben (und) dankt Gott für die in Christus geschenkte Freiheit“ (Nr. 7). In allen Formen, von der Einzelbeichte bis zu den Bußgottesdiensten, steht darum auch das Element der Danksagung am Ende der Feier.

Einzelne Formen der Buße

Nach diesen allgemeinen Merkmalen wollen wir kurz die wichtigsten Kapitel des Ordo besprechen.

Das erste Kapitel enthält „*Die Feier der Versöhnung für einen einzelnen*“, d. h. die Ordnung der Einzelbeichte (Nr. 41–47) mit folgendem Aufbau und etwa folgendem Wortlaut:

Begrüßung des Beichtenden (B) durch den Priester (P)

B (und P): Im Namen des Vaters...

P: Gott, der unser Herz erleuchtet, schenke dir wahre Erkenntnis deiner Sünden und seine Barmherzigkeit.

B: Amen.

Schriftwort (freigestellt) – es kann vom P oder vom B gesprochen, bzw. gelesen werden.

Beichtgespräch und Bußauflage

Reuegebet des B, der nach dem Bekenntnis etwa sagen kann:

B: Ich bereue, daß ich Böses getan und Gutes unterlassen habe. Erbarme dich meiner, o Herr!

Lossprechung (mit über den Beichtenden ausgestreckten Händen)

P: Gott, der barmherzige Vater, hat durch den Tod und die Auferstehung seines Sohnes die Welt mit sich versöhnt und den Hl. Geist gesandt zur Vergebung der Sünden.

Durch den Dienst der Kirche schenke er dir Verzeihung und Frieden.

So spreche ich dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes + und des Hl. Geistes.

B: Amen.

(Dieser Text der Lossprechung ist von den Bischöfen des deutschen Sprachgebietes genehmigt und inzwischen auch von Rom approbiert.)

Dank und Entlassung

P: Danket dem Herrn, denn er ist gütig.

B: Denn sein Erbarmen währt ewig.

P: Der Herr hat dir die Sünden vergeben.

Geh hin in Frieden.

B: Dank sei Gott dem Herrn.

Diese in ihren Einzelementen sehr knappe Ordnung soll dem Bußsakrament den Charakter einer liturgischen Handlung sichern, die jedoch so flexibel ist, daß sie sowohl im Beichtstuhl als auch außerhalb desselben vollzogen werden kann. Im übrigen überläßt es der Ordo den Bischöfen, bezüglich des Ortes, der Zeit und der liturgischen Kleidung, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Anordnungen zu treffen.

Bei der „*Gemeinschaftliche(n) Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der einzelnen*“ im zweiten Kapitel des Ordo (Nr. 48–59) handelt es sich um die Feier des Bußsakramentes im Rahmen eines Wortgottesdienstes. Um sie durchführen zu können, darf die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß sein und es müssen genügend Beichtväter zur Verfügung stehen, die nach der gemeinsamen Vorbereitung das Bekenntnis entgegennehmen und die Lossprechung erteilen, bevor die Feier mit der gemeinsamen Danksagung und dem Segen schließt. So hilfreich es sein kann – vor allem für Kinder, Jugendliche, kleinere homogene Gruppen – die persönliche Beichte und Absolution in einen gemeinsamen Gottesdienst einzufügen, so sorgfältig wird man andererseits darauf achten müssen, daß der Beichtvorgang selbst nicht zu hastig und unpersönlich abgewickelt wird oder daß die falsche Auffassung entsteht, die Bußgottesdienste, von denen wir weiter unten sprechen, hätten ohne sakramentale Beichte und Lossprechung keinen Wert.

Die „*Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution*“ des dritten Kapitels (Nr. 60–63) ist für Notsituationen vorgesehen, in denen z. B. wegen Todesgefahr oder weil für viele Beichtende nicht genügend Priester zur Verfügung stehen, so daß die Gläubigen ohne Schuld längere Zeit die Sakramente entbehren müßten, die Einzelbeichte und -absolution nicht möglich sind. Wenn es die Umstände erlauben, soll auch in diesen Fällen ein Wortgottesdienst gehalten werden, innerhalb dessen den Gläubigen nach dem allgemeinen Sündenbekenntnis die gemeinsame Absolution erteilt wird. Die allgemeinen Bedingungen für diese Art der Feier hat die Glaubenskongregation in ihren „*Normae pastorales*“ vom 16. Juni 1972 aufgestellt. Sie sind vom Bußordo im wesentlichen unverändert übernommen worden. Die näheren Bestimmungen disziplinarer Art sind Sache der Bischöfe. Entsprechende Weisungen der Österreichischen Bischofskonferenz sind am 7. November 1972 ergangen.

Die *Bußgottesdienste* sind im Abschnitt V der Vorbemerkungen behandelt (Nr. 36–37). Außerdem bietet der Ordo im Anhang II acht Modelle an: für die Österliche Bußzeit, für den Advent, für die übrige Zeit des Jahres, für Kinder, Jugendliche und Kranke. Der Ordo betrachtet die Bußgottesdienste als festen Bestandteil der Gemeindeliturgie. Vor allem in der Fastenzeit sollen so viele Bußgottesdienste gehalten werden, daß „alle Gläubigen Gelegenheit haben, sich mit Gott und den Brüdern zu versöhnen, und die Feier des Ostergeheimnisses mit erneuertem Herzen zu begehen“ (Nr. 13). Im Aufbau entsprechen sie anderen Wortgottesdiensten (Nr. 36):

Eröffnung: Gesang – Begrüßung – Oration

Lesung(en), von denen wenigstens eine aus der Hl. Schrift genommen werden soll; dazwischen Stille oder Zwischengesang

Homilie und Gewissenserforschung – Vorsatz

Allgemeines Sündenbekenntnis – Vaterunser

Vergebungsbitte bzw. Oration des Leiters

(Dank-)Gesang

Segen und Entlassung

Die Eigenständigkeit der Bußgottesdienste wird durch den Hinweis betont, man solle darauf achten, daß sie nicht mit der Feier des Bußsakramentes verwechselt werden (Nr. 37). Bezüglich ihrer Zielsetzung sagt der Ordo, sie sollen:

- „den Geist der Buße in der christlichen Gemeinde fördern;
- den Gläubigen bei der Vorbereitung des Bekenntnisses helfen, das dann jeder später zu gegebener Zeit ablegen kann;
- die Kinder so erziehen, daß ihnen die Bedeutung der Sünde im menschlichen Leben und die Befreiung von der Sünde durch Christus schrittweise bewußt wird;
- den Katechumenen auf dem Weg der Bekehrung helfen.

Außerdem sind die Bußgottesdienste von großem Nutzen, wo kein Priester zur Erteilung der sakramentalen Lossprechung zur Verfügung steht; denn sie helfen zur Erweckung vollkommener Reue, durch die die Gläubigen, welche die Absicht haben, später das Bußsakrament zu empfangen, Gnade bei Gott erlangen.“ (Nr. 37)

Schlußbemerkungen

Aus dem bisher Gesagten wird deutlich, daß der neue Ordo Paenitentiae einerseits die Einzelbeichte und Einzelabsolution – außer in Notfällen, die ein allgemeines Bekenntnis und die Generalabsolution rechtfertigen, ohne jedoch die Beichtpflicht für Todsünden aufzuheben – als das Kernstück der kirchlichen Buße und als einzige normale Form des Bußsakramentes betrachtet. Andererseits wird aber auch anerkannt, daß es andere, nicht-sakramentale Wege zur Sündenvergebung gibt: neben der nicht eigens behandelten privaten Buße im Alltag sind hier vor allem die Bußgottesdienste, der Empfang der Eucharistie und der Bußakt der Messe zu nennen. Unter entsprechenden Voraussetzungen (wahre, bzw. vollkommene Reue, Wille zur Wiedergutmachung und zum Bekenntnis der Todsünden bei der nächsten Beichte) kann man auch außerhalb des Bußsakramentes „Gnade von Gott erlangen“, was der Sache nach dasselbe bedeutet wie: Vergebung der Sünden. Diese nicht-sakramentalen Wege zur Versöhnung mit Gott und mit der Kirche, d. h. konkret mit den Mitchristen, denen man durch seine Sünde Schaden zufügt, haben jedoch eine von der Sache her begründete Tendenz, immer wieder – und bei Todsünden notwendigerweise – in das Bußsakrament einzumünden. Denn die sakramentale Beichte und Lossprechung ist die irdische Vollendung der Begegnung des Sünders mit Gott in der Gemeinschaft der Kirche. Darum versteht der Ordo alle anderen Bußformen als auf dieses Sakrament der Sündenvergebung hingeordnet.

Als Vollendung oder Höhepunkt aller Bußwege kann das Sakrament jedoch nur dann lebendig bleiben und fruchtbar sein, wenn es eingewurzelt ist in eine gesunde Bußpraxis, deren verschiedene Formen in ihrer Eigenbedeutung erkannt und gepflegt werden. Deshalb ist es so wichtig, daß ebenso, wie

es für den Gesamtbereich der Buße durch die Apostolische Konstitution Paenitemini Paul VI. vom 17. Februar 1966 und durch die nachfolgenden Bußordnungen der Bischöfe geschehen ist, jetzt auch für den gottesdienstlichen Bereich eine umfassende Neuordnung vorliegt, welche die Vielfalt und Verschiedenheit der Bußwege berücksichtigt. Der Ordo mag mancherlei Fragen und Wünsche offen lassen. Er bedeutet dennoch einen großen Schritt vorwärts. Wenn die Gemeinden und ihre Seelsorger sich ehrlich bemühen, die in ihm eröffneten Möglichkeiten auszuschöpfen, dann darf man hoffen, daß manche Fehlentwicklungen auf dem Gebiet der Bußliturgie, vor allem der einseitige Individualismus und Subjektivismus der Vergangenheit sowie die Einengung auf die „Privatbeicht“ überwunden werden können.

Jetzt aber sollt ihr das alles ablegen: Zorn, Wut und Bosheit; auch Lästerungen und Zoten sollen nicht mehr über eure Lippen kommen. Belügt einander nicht, denn ihr habt den alten Menschen mit seinen Taten abgelegt und seid ein neuer Mensch geworden. Er wird nach dem Bild seines Schöpfers erneuert, um ihn zu erkennen.

Ihr seid von Gott geliebt, seid seine auserwählten Heiligen: darum bekleidet euch mit aufrichtigem Erbarmen, mit Güte, Demut, Milde, Geduld! Ertragt euch und vergebt einander, wenn einer dem anderen etwas vorzuwerfen hat! Wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr! Vor allem aber liebt einander, denn die Liebe hält alles zusammen und macht es vollkommen.

In eurem Herzen herrsche der Friede Christi: dazu seid ihr berufen als Glieder des einen Leibes. Seid dankbar! Das Wort Christi wohne mit seinem ganzen Reichtum bei euch! Belehrt und ermahnt einander in aller Weisheit! Singt Gott in eurem Herzen Psalmen, Hymnen und Lieder, wie sie der Geist eingibt, denn ihr seid in Gottes Gnade. Alles was ihr in Worten und Werken tut, geschehe im Namen Jesu, des Herrn; durch ihn dank Gott, dem Vater!